

Informationen für Besucher:

Stand: 22.03.2021

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass ca. 80% unserer Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen zwei Impfdosen gegen das SARS-Co2-Virus erhalten haben.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die veränderten Bedingungen bzgl. der Besuche in unseren Einrichtungen informieren:

- ➔ Nach wie vor sind Besuche nur unter vorheriger Terminabsprache möglich. Dazu wenden Sie sich bitte wie gewohnt an die entsprechenden Mitarbeiter*innen
- ➔ Ebenso erfolgt weiterhin ein Kurzscreening vor Antritt des Besuches
- ➔ Vor Beginn des Besuches wird Ihnen ein PoC-Antigenschnelltest angeboten. Sollten Sie in den letzten 48 Stunden vor Beginn des Besuches schon anderweitig getestet worden sein, reicht auch das Vorlegen einer Bescheinigung über das negative Testergebnis. Ohne Vorliegen eines negativen Testergebnisses müssen wir Ihnen weiterhin den Zutritt zur Einrichtung verwehren
- ➔ Besucher*innen mit mittleren bis schweren Symptomen einer SARS-CoV-2 Erkrankung (z.B. Fieber, starker Husten etc.) haben weiterhin keinen Zutritt zur Einrichtung
- ➔ Das Tragen einer FFP2-Maske ist **nicht** mehr zwingend notwendig, ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) ist ausreichend. Bei Besuchen von geimpften Bewohner*innen kann dieser im persönlichen Kontakt (auf dem Zimmer) abgelegt werden

- ➔ Besucher haben lt. Corona-Schutzverordnung einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder gegenüber Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen

- ➔ Die allgemein gültigen Hygieneregeln sind weiterhin zu beachten

Bei Fragen zu den Regelungen wenden Sie sich gerne an unsere Teamleitungen und Regionalleitungen.

Die Regelungen basieren auf folgenden Verordnungen:

Allgemeinverfügung „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe

Corona-Test-und-Quarantäneverordnung Stand 11.03.2021

Corona-Schutzverordnung in der ab 12.03.2021 gültigen Fassung